

zweck erreicht ist, wird ohnehin die Entlassung der Jugendlichen veranlaßt. Die Absicht des Urteils wird sonach nicht erreicht, eben weil die Unterbringung im Jugendwerkhof eine pädagogische Zielsetzung hat und durch diese zeitlich begrenzt ist.

Der Gesetzgeber meint aber in § 9 Abs. 3 JGG nicht grundsätzlich die Erziehungsmaßnahme der Heimerziehung. Die Anordnung von Weisungen, Familien-erziehung oder Schutzaufsicht kann durchaus den gleichen Zweck erreichen. Durch diese Erziehungsmaßnahme wird insbesondere eine Rückkehr des Jugendlichen in ungünstige häusliche Verhältnisse verhindert. Es kann z. B. dem Jugendlichen eine Weisung nach § 11 JGG erteilt werden, in einem Jugendwohnheim oder in einer bestimmten Familie Aufenthalt oder an einem vom Kreisreferat Jugendhilfe/Heimerziehung zu bestimmenden Ort Wohnung zu nehmen. Damit haben wir die Gewähr, daß sich der Jugendliche in ordnungsgemäßen Verhältnissen befindet.

ADOLF HIRSCH, HORST HÄNDLER,
Zentrale Lenkungsstelle für Heimeinweisungen

Zur Rolle der Jugendorganisation bei der Erziehung straffällig gewordener Jugendlicher

Die Jugendstrafkammer eines Kreisgerichts verkündete folgendes abwegige Urteil, das hier, wenn es auch ein Einzelfall ist, nicht ohne kritische Behandlung bleiben darf: „Der Jugendliche F. H. wird für schuldig befunden, fortgesetzt handelnd Diebstähle begangen zu haben. Er wird deswegen verurteilt, und es wird ihm die Auflage erteilt, sich der Organisation der FDJ anzuschließen.“

Sicher ist es richtig, wenn die Gerichte im Verfahren gegen Jugendliche von der Möglichkeit Gebrauch machen, dem Jugendlichen allein, neben anderen Erziehungsmaßnahmen oder neben Strafen Weisungen zu erteilen. Der Wert einer solchen Weisung besteht insbesondere darin, daß das Gericht die erzieherische Wirkung, die das Strafverfahren auf den Jugendlichen ohnehin ausübt, dadurch erhöht, daß es ihm für die folgende Zeit eine Richtschnur für sein weiteres Verhalten gibt, die es ihm ermöglicht, um so sicherer wieder den Weg zu der überwiegenden Mehrheit seiner Altersgenossen in der Deutschen Demokratischen Republik zu finden.

Nur in wenigen Fällen kann sich ein Jugendlicher der erzieherischen Wirkung solcher Maßnahmen unserer Jugendgerichte verschließen. Einmal von der begeisterten Kraft, die einer Arbeit für den Frieden, dem Kampf für die höchsten Ideale aller Völker innewohnt, gepackt, wird man ihn nicht selten bald in den Reihen unserer Jugendorganisation, der FDJ, wiederfinden. Von diesen Gedanken hat sich die Jugendstrafkammer leiten lassen, die das oben zitierte Urteil gesprochen hat. Trotzdem ist es nicht richtig, eine Weisung dieser Art in das Urteil aufzunehmen. Das Gericht wollte des Erfolges seiner Erziehungsarbeit sicher sein; es beging jedoch einen schweren Fehler, indem es dem Jugendlichen die Möglichkeit nahm, durch einen freiwilligen Entschluß das Vertrauen, das man in ihn setzte, zu rechtfertigen.

Dabei soll in keiner Weise die wertvolle Erziehungsarbeit, die unser Jugendverband an einem großen Teil der jungen Generation in den vergangenen Jahren geleistet hat und noch leistet, geschmälert werden. Jedoch ist die Voraussetzung für den Erfolg dieser Erziehungsarbeit eine innere Bereitschaft, die man durch Erziehung und Überzeugung herbeiführen, aber nicht dekretieren kann* *).

Es wäre jedoch völlig falsch, wenn man deshalb zu der Auffassung käme, daß die Jugendorganisation untätig warten muß, bis die Maßnahmen, die das Gericht gegen einen straffällig gewordenen Jugendlichen ergriffen hat, ihre vollen Erfolge gezeitigt haben und der Jugendliche den Weg zur FDJ gefunden hat. Tatsächlich scheint die FDJ in nicht wenig Kreisen unserer Republik dieser

Auffassung zu sein. Nicht nur, daß diese FDJ-Kreisleitungen sich nicht selbständig darum kümmern, wieviel Jugendliche im Kreis z. B. Roheitsdelikte begehen, sie lehnen es sogar auf ausdrückliche Einladung ab, einen Vertreter zur Teilnahme an wichtigen Verfahren gegen Jugendliche zu entsenden. Diese Einstellung scheint auch die Redaktion des Organs des FDJ-Zentralrats, „Junge Welt“, zu teilen, denn man konnte bisher kaum Gerichtsberichte über Jugendstrafsachen in ihr feststellen.

Aus diesem Verhalten kann man erkennen, daß die FDJ-Leitungen sich nicht klar sind über die Aufgaben, die ihnen zukommen. Wenn heute in unserer Republik ein Jugendlicher straffällig wird, so ist dies eine Angelegenheit, die man mit besonderem Ernst behandeln muß. Nicht deshalb, weil sich sonst die Jugendkriminalität wie in Westdeutschland zu einem ersten gesellschaftlichen Problem auszuweiten würde. In Westdeutschland haben die Delikte Jugendlicher eine derartige Höhe, daß sie überhaupt keine Parallele zu den Verhältnissen in der Deutschen Demokratischen Republik zulassen. Das Entscheidende ist doch, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik nach 1945 einen derartigen Charakter angenommen haben, daß sie die Voraussetzung dafür bieten, daß jeder Jugendliche eine ordentliche Entwicklung nehmen kann. Während in Westdeutschland die Straftat eines Jugendlichen eine notwendige Folge des typischen Charakters der gesamten Gesellschaftsordnung ist, handelt es sich bei uns um eine atypische Erscheinung. Bei uns ist die Straftat eines Jugendlichen oft Kritik an einzelnen örtlichen Zuständen. Es wäre deshalb nur halbe Arbeit, wollte man es bei den Maßnahmen des Gerichts gegenüber dem Jugendlichen bewenden lassen, ohne jene Hemmnisse aufzudecken und zu beseitigen, die dazu führten, daß sich unsere Verhältnisse nicht im vollen Umfang auf den Jugendlichen auswirkten, denn — und das beweist die Verantwortung, die wir dafür tragen — jene jungen Menschen, die heute vor der Jugendstrafkammer stehen, waren 1945 höchstens 8 Jahre alt. In dem einen Falle wird es der ungünstige Einfluß älterer „Freunde“ sein, im anderen Falle ungeordnete Familienverhältnisse, im dritten das Fehlen von sportlichen und kulturellen Betätigungsmöglichkeiten, schlechte Literatur, die man nur nimmt, weil Hinweise auf eine gute unterbleiben. So vielfältig im einzelnen diese Ursachen sein mögen — niemals wird es angesichts der großzügigen Förderung, die unsere Jugend von der Regierung erfährt, unmöglich sein, sie zu beseitigen. Notwendig ist allerdings, daß unsere gesellschaftlichen Organisationen, in erster Linie aber die FDJ, soviel wie möglich aus den Strafverfahren gegen Jugendliche lernen und alles tun, um die Mißstände, die bei einzelnen Verfahren aufgedeckt werden, zu beseitigen. Es ist wichtig, daß die FDJ sich darum kümmert, daß straffällig gewordene Jugendliche in eine Gemeinschaft Gleichaltriger kommen, in der eine gesunde Atmosphäre herrscht. Auch dies gehört zu der Verantwortung, die die FDJ für die Erziehung der deutschen Jugend trägt.

WALTER KRUTZSCH,
Persönlicher Referent des Ministers der Justiz

Die Bedeutung des Führungszeugnisses der Strafvollzugsanstalten für die Gewährung bedingter Strafaussetzung

Die Voraussetzungen für die Gewährung bedingter Strafaussetzung nach § 346 StPO sind in der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu § 346 StPO klar herausgearbeitet worden¹⁾. Diese Grundsätze sind sowohl von den Staatsanwälten bei der Stellung von Anträgen auf Gewährung bedingter Strafaussetzung wie von den Gerichten bei der Beschlußfassung darüber zu beachten. Sie gelten aber auch — worauf H ö l z e r²⁾ mit Recht hingewiesen hat — gleichermaßen für die Rechtsanwälte. Die Richter und Staatsanwälte sind sich bei der Anwendung des § 346 StPO ihrer Verantwor-

*) Außerdem wird in der Verfassung der FDJ betont, daß die FDJ auf dem freiwilligen Zusammenschluß der Jugend beruht.

¹⁾ NJ 1953 S. 308.

²⁾ NJ 1954 S. 507.